



Vereinfachtes Ertragswertverfahren – Kritik und Alternativen zum Standard der Finanzbehörden

Einleitung

Das vereinfachte Ertragswertverfahren gem. §§ 199 ff. Bewertungsgesetz (BewG) wird insbesondere von den Finanzbehörden verwendet, um Unternehmensbewertungen von Kapital- und Personengesellschaften sowie von Einzelunternehmen bei steuerlichen Anlässen durchzuführen.

Bei dieser Bewertungsmethodik handelt es sich um ein einfaches, jedoch gleichzeitig ungenaues Verfahren, da an diversen Stellen typisierte Werte verwendet werden. Aufgrund der schnellen und einfachen Anwendbarkeit ist dieses Verfahren prädestiniert für die häufige Nutzung bei den Finanzbehörden.

Durch die typisierte und pauschale Berechnung führt das vereinfachte Ertragswertverfahren jedoch häufig zu unplausiblen (zu hohen) Bewertungen, da Risikofaktoren nicht ausreichend gewürdigt werden. Folglich können überhöhte Steuerforderungen daraus resultieren.



Marcel Krieb
Certified Valuation Analyst (CVA)
mk@cadenberg.de

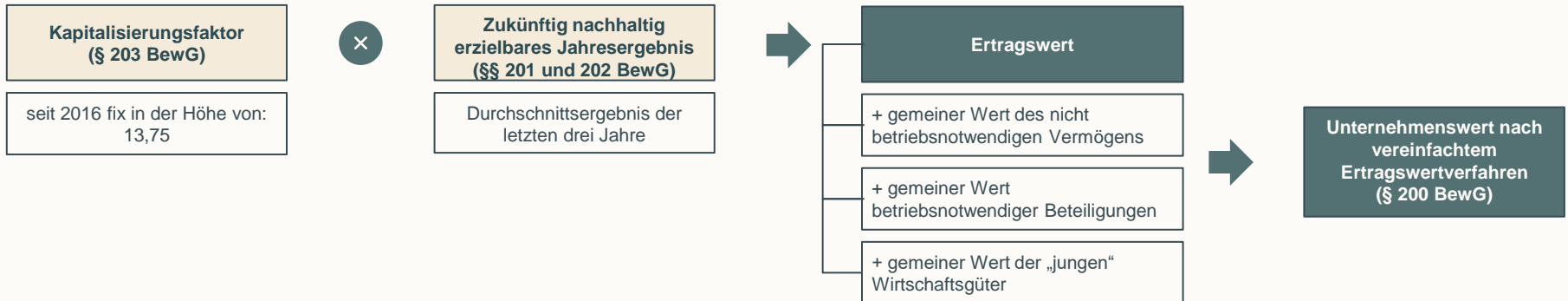


Dr. Christian Kühner
RA/StB/Dipl.-Kfm. (FH)
ck@cadenberg.de

Vorgehensweise vereinfachtes Ertragswertverfahren

Werte in TEUR	-2	-1	0
Jahresergebnis	350	400	450
+ Steuern auf Einkommen und Ertrag	+175	+200	+225
+/- Aufwand/ Ertrag aus nicht-betriebsnotwendigem Vermögen	+10	+12	+9
- Angemessener Unternehmerlohn	-90	-100	-110
= Jahresergebnis vor Ertragsteueraufwand	445	512	574
- Abgeltung Ertragsteueraufwand (30%)	-134	-154	-172
= Adjustiertes Jahresergebnis	311	358	407
Durchschnittliches Jahresergebnis der letzten drei Jahre	357*		

Intention
<ul style="list-style-type: none"> • Geringer Ermittlungsaufwand • Kosteneffizient • Anwendbar auf Personen-, Kapitalgesellschaften und Einzelunternehmer • Keine detaillierte Planung notwendig



*zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresergebnis

**Nach Angabe des Bundesministeriums für Finanzen

Kritikpunkte und Alternativen

1

Konstante Größe des Kapitalisierungsfaktors

Der Kapitalisierungsfaktor ist für Bewertungsstichtage ab dem 1.1.2016 auf den Wert von 13,75 fixiert. Die Branche des Unternehmens, spezielle Charakteristika, die Unternehmensstruktur oder individuelle Chancen- und Risikoprofile bleiben somit unberücksichtigt.

2

Gleiche Gewichtung historischer Werte

Die historischen Werte werden im durchschnittlichen Ergebnis gleich gewichtet. Somit können weder besondere Ereignisse wie zB. die Corona-Pandemie bereinigt oder die Relevanz von Geschäftsjahren berücksichtigt werden.

3

Zukunftsplanung basierend auf gleichem wie historischen Niveau

Das zukünftig nachhaltig erzielbare Ergebnis wird auf Basis der historischen Werte kalkuliert, wodurch die Bewertung von wachstumsstarken oder „jungen“ Unternehmen nicht plausibel ist.

4

Definition des „unangemessenen Ergebnis“

Das vereinfachte Ertragswertverfahren kann verwendet werden, wenn das Ergebnis nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Eine klare Definition von „unzutreffend“ ist im BewG nicht vorhanden.

5

Verwendung des Jahresabschlusses als Ausgangspunkt für zukünftige Ergebnis

Der tatsächliche operative Cashflow wird bei der Berechnung des Unternehmenswert nicht herangezogen.

Die Alternative: IDW S1

- Unternehmensbewertungen gem. den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)“ sind die allgemein anerkannte Alternative zum vereinfachten Ertragswertverfahren.
- Die Bewertung erfolgt dabei auf den zukünftigen Mittelzuflüssen, die für Investoren, Nachfolger und Unternehmen relevant sind.
- Die Kapitalkosten werden individuell bspw. unter Berücksichtigung der Verschuldung ermittelt.
- Durch die zahlungsstromorientierte und nicht rein ergebnisbasierte Unternehmensbewertung wird bspw. das Investitionsverhalten ebenfalls berücksichtigt.
- Durch die zukunftsorientierte Bewertung besitzt das Unternehmenswachstum einen erheblichen Einfluss auf die Bewertung.



Wir von Cadenberg unterstützen Sie gerne mit der kostengünstigen Erstellung von gerichtsfesten und anerkannten IDW S1 Gutachten!

Gesetzliche Grundlagen

Bewertungsgesetz (BewG)

§ 199 Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens

- (1) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft [...] zu ermitteln, kann das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 200) angewendet werden, wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.
- (2) Ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens oder eines Anteils am Betriebsvermögen [...] zu ermitteln, kann das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 200) angewendet werden, wenn dieses nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

§ 200 Vereinfachtes Ertragswertverfahren

- (1) Zur Ermittlung des Ertragswerts ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (§§ 201 und 202) mit dem Kapitalisierungsfaktor (§ 203) zu multiplizieren.
- (2) [...]

§ 201 Ermittlung des Jahresertrags

- (1) Die Grundlage für die Bewertung bildet der zukünftig nachhaltig zu erzielende Jahresertrag. Für die Ermittlung dieses Jahresertrags bietet der in der Vergangenheit tatsächlich erzielte Durchschnittsertrag eine Beurteilungsgrundlage.
- (2) Der Durchschnittsertrag ist regelmäßig aus den Betriebsergebnissen (§ 202) der letzten drei vor dem Bewertungsstichtag abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten. [...]
- (3) [...]

§ 202 Betriebsergebnis

- (1) Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist vom Gewinn [...] auszugehen (Ausgangswert). [...]. Der Ausgangswert ist noch wie folgt zu korrigieren:
 1. Zuzurechnen sind: Investitionsabzugsbeträge, Absetzung Geschäfts- oder Firmenwert, einmalige Veräußerungsverluste, im Gewinn nicht erhaltene Investitionszulagen und Aufwendungen zusammenhängend mit nicht-betriebsnotwenigem Vermögen [...]
 2. Abzuziehen sind: gewinnerhöhende Auflösungsbeiträge, einmalige Veräußerungsgewinne, im Gewinn enthaltene Investitionszulagen, ein angemessener Unternehmerlohn, Erträge aus der Erstattung von Ertragssteuern und Erträge zusammenhängend mit nicht-betriebsnotwenigem Vermögen [...]
- (2) [...]
- (3) Zur Abgeltung des Ertragssteueraufwands ist ein positives Betriebsergebnis nach Absatz 1 und Absatz 2 um 30 Prozent zu mindern.

§ 203 Kapitalisierungsfaktor

- (1) Der in diesem Verfahren anzuwendende Kapitalisierungsfaktor beträgt 13,75.
- (2) [...]

